

Forum-Gewerberecht | Spielrecht | Tipomat mit direkter Auszahlung

Autor	Beitrag
Meike 18.07.2007 19:31	<p>Gruß an Alle,</p> <p>manchmal habe ich Begegnungen der Dritten Art.</p> <p>So auch heute durch Zufall im Internet.</p> <p>So musste ich lesen:</p> <p>Neuer Cash..... -Tipomat der Firma A.. mit 17" TFT-Touchscreen in futuristischem Design.</p> <p>Das erste Terminal mit direkter Auszahlung am Gerät durch Dispenser.</p> <p>Inklusive Gutschein für die Außenwerbung, in Höhe von 100,-€.</p> <p>Erscheinungsdatum: 04.2007</p> <p>Preis stand nicht dabei, kann nur tel. erfragt werden.</p> <p>Hat den schon jemand von Euch gesehen?</p> <p>Gruß Meike</p>
tapier 19.07.2007 15:24	<p>Praktisches Gerät.</p> <p>Leider in NRW und Bayern verboten.</p>
TM 19.07.2007 16:03	<p>quote----- Original von tapier Praktisches Gerät.</p> <p>Leider in NRW und Bayern verboten. -----</p> <p>damit ist alles klar, und die Verbote müssten nur noch von den zuständigen Behörde umgesetzt werden.</p> <p>gruss Tm</p>

Autor	Beitrag
Meike 19.07.2007 18:29	Halo Tapier, in welchem Bundesland soll der denn erlaubt sein? @ Tm warum glauben alle dass das Recht eine Einbahnstraße ist wenn Gebote beachtet würden, dann müssten Verbote nicht von den Behörden umgesetzt werden Gruß Meike
tapier 20.07.2007 00:17	Ich habe mich zwar seit der IMA nicht mehr darum gekümmert aber im Januar war der Stand so das Online-Sportwetten nur in Bayern und NRW verboten waren. Diese Geräte dienen zur Abgabe von solchen Wetten (Cashpoint ect.).
Kay Löffler 20.07.2007 08:52	Liebe Mike, hier geht es weniger um Automaten, sondern um die Rechtsproblematik der Sportwetten und dazu findet sich einiges in anderen Threads. Bisher fand die Gewinnauszahlung bei den Tipomaten jedoch immer durch das Personal statt. In NRW sind die Sportwetten immer noch nicht ganz verboten, da es immer noch eine unterschiedliche Rechtsauffassung zwischen dem VG Köln und dem OVG gibt. Das Recht ist hier leider abhängig von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bzw. von dem Verfahrensstand :-(Mein Verfahren liegt immer noch vor dem EuGH und das zieht sich somit. Solange sind mir die Hände gebunden. Viele Grüße aus Bergheim Kay Löffler

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 143 325 208">Meike 21.07.2007 13:29</p>	<p data-bbox="352 143 890 241">Hallo Kay, das mit Deinem Verfahren weiß ich doch.</p> <p data-bbox="352 277 1469 344">Ich schaue hierbei aber überhaupt nicht auf die Vermittlung von Sportwetten, sondern nur auf das Spielgerät.</p> <p data-bbox="352 380 1453 448">Denn die Gewerbeordnung regelt die "Aufstellung" von Spielgeräten und nicht deren "Betrieb".</p> <p data-bbox="352 483 1326 551">Ich betrachte den Tipomaten/Internet-Terminal nur als Spielgerät unter der Rechtssystematik der Gewerbeordnung.</p> <p data-bbox="352 586 1517 654">Wie der Spielgerätehersteller sein Spielgerät selbst klassifiziert hat, weiß ich nicht. - Ging aus der Werbeanzeige leider nicht hervor.-</p> <p data-bbox="352 689 1469 891">Ich habe da aber ein Spielgerät gesehen, bei dem man Geld / Pin-Nr. (bargeldloser Einsatz) einwerfen/eingeben kann, um sich an einem Spiel zu beteiligen, dessen Spielausgang maßgeblich vom Zufall und nicht vom Geschick des Spielers abhängt. Dieses Spielgerät zahlt dann auch bei einem Spielerfolg einen Gewinn an den Spieler aus. Ob dieses Spiel Roulette, Poker oder Sportwette heißt, ist doch erstmal sekundär.</p> <p data-bbox="352 927 1433 1016">Diese Spiele sind alle bereits gerichtlich abgehandelt worden, dass es sich hier um Spiele handelt, welche als Glücksspiele und nicht als Geschicklichkeitsspiele zu bewerten sind.</p> <p data-bbox="352 1052 1449 1254">Das Bundesverwaltungsgericht entschied mal, dass es sich bei der Abgrenzung ob ein Spielgerät nach §33 c oder §33d zu bewerten ist, darauf geachtet werden muss, ob das Spielgerät eine sogenannte ausschlaggebende zweite Kraft darstellt. D.h. ist der Spieler maßgeblich mit seinem geschickten Handeln am Spielgerät für den Spielausgang verantwortlich oder wird der von der technischen Einrichtung des Spielgeräts maßgeblich hervorgerufen.</p> <p data-bbox="352 1290 1458 1357">Letztlich ist das ausschlaggebende am Spielausgang die Ja oder Nein Entscheidung (gewonnen oder nicht gewonnen) und wie hoch hat man gewonnen.</p> <p data-bbox="352 1393 1458 1482">Ob sich das Spielgerät selbst noch Informationen von Dritten holt, um dann erst die ausschlaggebende Entscheidung für den Spielausgang zu treffen, ist doch irrelevant von der Rechtssystematik der Gewerbeordnung.</p> <p data-bbox="352 1518 1465 1662">Denn man muss sich immer überlegen warum haben wir überhaupt die Gewerbeordnung § 33 c ff. mit ihren Klassifizierungen. Zum Thema technische Spielgeräte, kann man da schnell die Antwort geben: Wegen dem Spielerschutz.</p> <p data-bbox="352 1697 1474 1966">Das dies so ist, sagt einem der §33e. Der Spieler soll sowohl bei technischen "Spielgeräten-Geschick" , als auch bei technischen "Spielgeräten-Zufall" vor zu hohen Verlusten geschützt sein. Zudem sollen alle technischen Spielgeräte einen "Manipulationsschutz" haben. Deswegen prüft das BKA "Zulassungsanträge" technische Spielgeräte-Geschick" mit Gewinnmöglichkeit (so auch noch jüngst bei VG Wiesbaden bestätigt) und die PTB prüft die Zulassungsanträge "technische Spielgeräte-Zufall" mit Gewinnmöglichkeit</p> <p data-bbox="352 2002 1417 2069">Bei dem Spielgerät Tipomat/Internet-Terminal, welcher Gewinnauszahlungen laut Werbung selbst vornimmt, hat aber laut Werbung keiner geprüft.</p> <p data-bbox="352 2105 1469 2128">Somit hat dieses technische Spielgerät-Zufall mit Gewinnmöglichkeit keine Zulassung</p>

Autor	Beitrag
	<p>in einer Spielhalle "aufgestellt" zu werden, auch nicht als Blumenständer.</p> <p>Wenn dies hier jemand anders sieht, würde ich mich sehr freuen, wenn er hier schreibt, wie er das Spielgerät nach Gewerbeordnung "klassifiziert". Denn die Gewerbeordnung hat nun mal einen abschließenden Charakter.</p> <p>Gruß Meike</p>
<p>Kay Löffler 24.07.2007 11:02</p>	<p>Hallo Meike,</p> <p>ich finde hier in meiner Sammlung zwei Urteile zum Tipomaten bzw. Wett-Terminal, allerdings noch ohne direkte Auszahlungsmöglichkeit. Wie gesagt, fand die Auszahlung ursprünglich immer durch das Personal statt:</p> <p>VG Frankfurt am Main, 5 G 2180/06 (2), vom 25.09.2006 (Eilverfahren): "Zutreffend hat die Antragsgenerin in ihrer Verfügung ausgeführt, dass das Aufstellen des Wett-Terminals nach § 9 Abs. 2 SpielV verboten ist. ... Mit der Aufstellung des Wett-Terminals stellt er den seine Spielhalle besuchenden Spielern über die gemäß §§ 33c und d33 d GewO zugelassenen Spielgeräte sonstige Gewinnchancen in Aussicht."</p> <p>OVG Hamburg, 1 Bs 133/06, vom 23.03.2007, 1 BS 133/06 (liegt mir nicht vor, nur Artikel des RA Bongers unter www.isa-Casinos): Eine Untersagung des Tipomaten darf nicht auf §§ 1 Abs. 1 Nr.3, 3 Abs.1 SpielVo gestützt werden. Auch § 6 a Satz 1b SpielV stellt keine Grundlage für das Verbot dieser Geräte dar, da die SpielV auf § 33 f GewO gestützt wird und diese Rechtsgrundlage gemäß § 33 h Nr. 3 GewO keine Anwendung auf die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne von § 33 d Abs.1 Satz 1 GewO findet, da diese Glücksspiele im Sinne des § 284 StGB seien.</p> <p>So auf die Schnelle würde ich jetzt sagen: Ihr seid wieder im Boot. Und die meisten Strafverfahren in Sachen Sportwetten werden ja meines Wissens eingestellt auf Grund der derzeitigen unterschiedlichsten Rechtsprechung.</p> <p>Wie siehst Du das?</p> <p>Viele grüße Kay</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 143 325 210">Meike 24.07.2007 18:30</p>	<p data-bbox="347 143 488 174">Hallo Kay,</p> <p data-bbox="347 215 1437 344">die Polizei ist bei allen GSG, welche keine Zulassung der PTB haben, zuständig, wenn der Hinweis auf Gewinnauszahlungen vorliegt. Ansonsten die OAs bei bloßer Feststellung der Aufstellung. (wie immer)</p> <p data-bbox="347 383 1457 515">Leider sind die Tipomaten aber immer nur unter dem Gesichtspunkt "problematische Rechtsprechung zum Thema Sportwetten" betrachtet worden, anstatt die Rechtssystematik der Gewerbeordnung zum Thema "Geldspielgerät" zu berücksichtigen.</p> <p data-bbox="347 553 1409 647">Wer prüft denn beim Magic Games, welcher Poker und Roulette anbietet und mit einem Dongle ausgestattet ist, erst mal durch, ob da nicht ein Spielvertrag nach Malta nur vermittelt wurde.</p> <p data-bbox="347 685 924 716">Da geht ihr doch auch alle ganz anders ran.</p> <p data-bbox="347 754 1495 887">Die Auffassung, dass man einen Internet-Terminal, an welchem der Spieler gegen Einsatz beim online-Roulette oder Poker teilnehmen kann und wo die Möglichkeit eines Gewinns geboten wird (ob durch das Gerät oder Dritte ist dabei völlig egal - siehe Rechtsprechung-) als § 33 c GewO- Gerät zu klassifizieren ist, ist völlig unstrittig.</p> <p data-bbox="347 925 1453 990">Internet-Terminals, welche maßgeblich für Unterhaltungsspiele genutzt werden, sind laut Rechtsprechung und SpielVwV auch Unterhaltungsspielgeräte.</p> <p data-bbox="347 1028 1457 1122">Ganz einfach gesagt: Keine Untersagungsverfügung gegen die Vermittlung von Sportwetten, sondern eine Abbauverfügung, weil der Tipomat nicht von der PTB zugelassen ist.</p> <p data-bbox="347 1160 1461 1254">Und da der Hersteller so schön offensiv die Gewinnauszahlung des Geldspielgerätes anpreist und sich daran augenscheinlich keine PTB-Zulassung befindet, muss man doch nicht mal viel begründen.</p> <p data-bbox="347 1292 1441 1357">Nur sollte man sich beim Widerspruch nicht auf irgend welche Diskussionen um die Sportwettvermittlung einlassen.</p> <p data-bbox="347 1395 1445 1460">Getreu dem Motto: "O.K. Sie haben einen Führerschein und dürfen ein Auto fahren, aber nicht mit dem, weil der hat keine Betriebserlaubnis."</p> <p data-bbox="347 1498 596 1529">Wie siehst Du das.</p> <p data-bbox="347 1565 507 1597">Gruß Meike</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: